



Evelyne und Hansruedi Peter aus Steffisburg freuen sich über den Erfolg der eigenen Kundenkarte. (Bild: Schweizer Bauer)

P.P.
CH-3110 Münsingen
Post CH AG

Oktober 2019
Nr. 44

Treuhand + Beratung Schwand AG
Schwand 3
3110 Münsingen
Telefon 031 720 12 40
Fax 031 720 12 50
info@tbschwand.ch
www.tbschwand.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen

3

**Die Gleichstellung
der Ehepartner verbessert
die soziale Absicherung!**

6

**Altersguthaben:
Rente oder Kapital?**

7

**Späte Steuern – gute
Steuern**

4 Der Volksmund sagt: «Wie man sich bettet, so liegt man!»

4 Standardarbeitskräfte:
Neue Grenzen

5 Löhne korrekt abrechnen

8 Neue Webapplikation:
A-TWIN.Cash 2.0

8 Ringtagungen 2019

Plastikgeld im Hofladen?

«Bargeld! Oder? Moderne digitale Lösungen eröffnen auch in der bäuerlichen Direktvermarktung Chancen, die es wohldosiert und durchdacht zu nutzen gilt.»

Beim betreuten Laden funktioniert die einfache Bargeldkasse am reibungslosesten. Ab einer gewissen Grösse lohnt es sich jedoch, ein Terminal zur bargeldlosen Bezahlung einzurichten. Das ist auch ein Dienst am Kunden. Denn dieser – vor allem, wenn er jung ist – trägt kaum noch Bargeld mit sich. Mittlerweile kann man ohnehin fast überall online bezahlen: im Laden sowieso, im Bergrestaurant, sofern eine Netzverbindung besteht, zunehmend auch bei jedem fliegenden Händler auf dem Wochenmarkt. Ein Kreditkartenterminal kann auch für den Hofladen bei verschiedenen Anbietern gekauft oder gemietet werden.

Zu beachten ist, welche Art von Karten – Debit- oder Kreditkarten – verschiedener Geldinstitute damit gelesen werden können. Die einmaligen Kosten für Anschaffung und Einrichtung, aber auch die wiederkehrenden für Miete und Unterhalt sind zu vergleichen. Sehr wichtig ist es, die Spesen der Geräte und Kartenanbieter zu kennen.

In der Regel bewegen sich diese im tiefen Prozentbereich des Umsatzes. Doch mit wachsendem Umsatz kann schon eine kleine Spesendifferenz einen happigen Betrag ausmachen. Wie bei allen Geräten ist zudem auf die Störanfälligkeit und den Support durch den Hersteller zu achten. Das Nachfragen bei einigen Referenzadressen schadet sicher nicht.

Twint mit dem Handy

Als neue Errungenschaft kann auch die TWINT-App für Smartphones eingesetzt werden. Sowohl Zahlterminals, Beacons für Kassen, Verkaufsaufautomaten und auch Onlineverkäufe werden von dieser App unterstützt. TWINT ist zur Zeit noch eine schweizerisch/liechtensteinische Insellösung; eine Expansion ins europäische Ausland steht jedoch bald bevor. Sie hat den grossen Vorteil, dass sie in Kombination mit einem gewöhnlichen Bankkonto funktioniert. Es braucht keine Kreditkarte.

Noch vor zwei Jahren galt das ursprünglich von der PostFinance AG lancierte Bezahlsystem als Flop, jetzt scheint es sich durchzusetzen.

Ein TWINT-Terminal ist somit eine weitere Zahlungsmöglichkeit. Der zusätzliche Aufwand für die Verwaltung der App-Zahlungen ist gering, sie bietet eine einfache Konten-Abgleichsfunktion, und die Kartengebühren fallen weg. Beim betreuten Hofladen stellt sich unweigerlich die Frage, ob man auf das stetig wachsende Kundensegment der TWINT-Benutzer wirklich verzichten will. 2019 sind es angeblich schweizweit schon rund 1.4 Millionen, vor allem Jugendliche.

Direkt vermarkten?

Dank der elektronischen Möglichkeiten können heute auch Betriebe in ungünstiger Lage oder ohne ausreichende Zeit für Kundenkontakte ihre Produkte direkt vermarkten.

Die Website mit dem virtuellen Laden kann eine Alternative sein zum Hofladen. Trotz Vorlagen, sogenannten Tools, braucht es allerdings einige Kenntnisse, um einen Web-Shop aufzubauen und ihn laufend aktuell zu halten. Die diversen Bezahlmöglichkeiten bestehen auch im Web-Shop: Die Auswahl geht vom Rechnungsversand über Kreditkarten bis hin zu Bezahldiensten wie PAYPAL oder TWINT.

Als Dienstleistung auch für etwas weniger geübte PC-Anwender bietet der Schweizerische Bauernverband ebenfalls eine Direktvermarkter-Plattform an. Jedermann kann sich auf der Webseite www.vomhof.ch registrieren lassen. Um den Aufbau zu beschleunigen, profitieren Neueinsteiger von einer kleinen Belohnung.



Verkaufsautomaten bieten einen 24h-Service

Rund um die Uhr offen für die Kunden? Das kann kein Hofladen sein. Verkaufsautomaten machen es möglich. Die roten Selecta-Automaten an den Bahnhöfen waren der Prototyp. Inzwischen gibt es eine breite Modell-Palette. Aber der Anschaffungspreis ist hoch. In einer kürzlich erschienenen deutschen Publikation wurden Automaten von sieben Herstellern verglichen, mit Preisen ab 6'000 bis über 30'000 Euro für die Einstiegsmodelle. Ein Kauf will gut überlegt sein. Entscheidend ist der geeignete Standort. Auch hier vereinfachen Kreditkarten oder ein Handy-Zahlsystem den Einkauf. Die Unterhaltskosten und der Aufwand, den Automaten stets mit frischen Produkten zu befüllen, sind jedoch hoch.

Welche Art des Verkaufs und der Bezahlung auch immer zum Betrieb passen und gewählt werden: Zentral bleibt die Qualität der Produkte. «

Evelyne und Hansruedi Peter aus Steffisburg im Kanton Bern sind Pioniere im 24-h-Hofladen-Konzept mit Bezahlsystem.

Deshalb sind sie auch Kandidaten für den agroPreis 2019. Ihr multifunktionaler Milchautomat im hoch frequentierten Eingangsbereich der Landi Steffisburg arbeitet vollautomatisch, ermöglicht sowohl den Gebrauch von Einweg- wie auch Mehrweggebinden und erlaubt als Zahlungsmittel Bargeld, Debit- und Kreditkarten sowie TWINT.

Ein eigentlicher Renner ist die eigene Prepaid-Kundenkarte. Diese kann der Konsument jederzeit am Automaten kaufen und aufladen. Viele Stammkunden bezahlen mit dieser Prepaid-Karte, stellt Hansruedi Peter fest. Auf diese Weise liegt das Geld bereits auf dem Betriebskonto, bevor die Ware verkauft ist. Rückblickend war deshalb der Kartenleser, welcher die bargeldlosen Transaktionen ermöglicht, eine der wichtigsten Investitionen im ganzen System. Die damit verbundene Auflage der Finanzmarktaufsicht, den Betrieb im Handelsregister einzutragen und dadurch über eine UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) zu verfügen sowie die vielen zusätzlichen Blätter im monatlichen Bankauszug seien verschmerzbar, findet Evelyne Peter.

Barbara Stuber in ihrem Hofladen mit Kartenterminal und der Verkaufsautomat von www.diraekt-vo-stubers.ch in Biberist.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

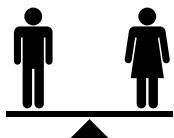
Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Die Gleichstellung der Ehepartner verbessert die soziale Absicherung!



Die sozialrechtliche Gleichstellung unter Ehepartnern war ein wichtiger Diskussionspunkt im Vernehmlassungsverfahren zur AP2022. Wir haben die Auswirkungen auf Einkommen, Sozialversicherungen, aber auch auf Scheidung und Direktzahlungen, kurz zusammengefasst.

Durch ihre vielfältigen Tätigkeiten prägen die Ehefrauen das Leben auf dem Hof bedeutend mit. Sie arbeiten im Haushalt und nehmen Aufgaben in der Erziehung wahr. Nicht selten gehört auch die Pflege der (Schwieger-) Eltern zu ihren Tätigkeiten. Viele gehen einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft nach, und auch in der Freiwilligenarbeit sind sie aktiv.

Die Mitarbeit auf dem Betrieb gestaltet sich sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von Betriebsleiterin, welche die alleinige Verantwortung trägt, bis zu keinerlei Mitarbeit auf dem Betrieb. Häufig werden jedoch Betriebsführung, Investitionen, Entwicklung des Betriebs vom Betriebsleiterehepaar gemeinsam diskutiert und entschieden. So ist die Frau in der Praxis oft Mitunternehmerin. Trotzdem arbeitet die Mehrheit der Frauen als mitarbeitendes Familienmitglied ohne

eigenes AHV-Einkommen. So gelten sie sozialversicherungsrechtlich als nichterwerbstätig. Die Nachteile in der sozialen Absicherung, die daraus entstehen, sind nicht zu unterschätzen.

Es gibt drei Formen der Stellung der Bäuerin im Betrieb:

- Mitarbeiterin ohne Einkommen
- Angestellte mit Lohnausweis
- Selbständigerwerbende

Arbeitet die Frau in erheblichem Mass auf dem Betrieb mit oder führt sie einen Betriebszweig hauptverantwortlich, empfiehlt es sich, das Einkommen unter den Ehepartnern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in der Regel unabhängig vom auswärtigen Einkommen. Bei kleinen Einkommen macht die Aufteilung nicht immer Sinn.

Formen der Einkommensaufteilung für die Ehefrau auf dem Betrieb

Kriterien	Mitarbeit ohne AHV-Einkommen	Angestellt mit AHV-Einkommen	Selbständigerwerbend mit AHV-Einkommen
Rechtliche Stellung der Ehefrau	Ehefrau ist mitarbeitendes Familienmitglied ohne Einkommen. Sie gilt als nichterwerbstätig.	Ehefrau ist Angestellte auf dem Betrieb mit eigenem AHV-Einkommen (mitarbeitendes Familienmitglied mit Einkommen).	Ehefrau ist Mitunternehmerin und gilt als Selbständigerwerbende mit eigenem AHV-Einkommen.
Einkommen	kein AHV-Einkommen	Lohnausweis: Auf dem deklarierten Einkommen wird AHV abgerechnet.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern.
Sozialversicherungen			
1. Säule AHV	Das Gesamteinkommen wird über den Ehemann abgerechnet. Die Ehefrau gilt als mitarbeitendes Familienmitglied ohne eigene AHV-Beiträge. Als verheiratete Ehefrau werden bei Erreichen des Rentenalters die Beiträge des Ehemannes mitberücksichtigt.	Das Einkommen der Ehefrau wird bei der AHV abgerechnet. Die Ehefrau gilt als mitarbeitendes Familienmitglied mit eigenen AHV-Beiträgen. Die Rentenberechnung erfolgt aufgrund des individuellen Kontos.	Beide Partner gelten als Selbständigerwerbende. Das ausgewiesene Einkommen eines jeden Ehepartners wird separat abgerechnet. Die Rentenberechnung erfolgt aufgrund des individuellen Kontos.
1. Säule IV	Minimaler Versicherungsschutz bei Invalidität und Tod	Versicherungsschutz abhängig von der Höhe des Einkommens	Versicherungsschutz abhängig von der Höhe des Einkommens
1. Säule ALV	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit	Keine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit
1. Säule EO	Keine Mutterschaftsversicherung	Inklusive Mutterschaftsversicherung	Inklusive Mutterschaftsversicherung
2. Säule (berufliche Vorsorge)	Keine eigene berufliche Vorsorge möglich	Berufliche Vorsorge freiwillig möglich	Berufliche Vorsorge freiwillig möglich
Säule 3a (gebundene Vorsorge)	Keine eigene Vorsorge mit 3a möglich	Säule 3a freiwillig möglich	Säule 3a freiwillig möglich
Krankentaggeldversicherung	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich
Unfalltaggeldversicherung	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich	Freiwillige Versicherung möglich
Scheidung	AHV/IV/EO: Das während der Ehe erwirtschaftete AHV-Guthaben jedes Ehepartners wird je zur Hälfte dem individuellen AHV-Konto des anderen Ehepartners gutgeschrieben (Splitting). Berufliche Vorsorge gemäss BVG: Das während der Ehe in die Pensionskasse einbezahlte Guthaben wird gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hälftig geteilt. Ist bereits ein Vorsorgefall (Tod, Invalidität oder Alter) eingetreten, kann keine Teilung mehr erfolgen. Der Aufteilungsanspruch wird dann allenfalls durch eine angemessene Entschädigung ersetzt.		
Direktzahlungen	Der Anspruch auf Direktzahlungen wird nicht tangiert. Auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden dadurch nicht verändert.	Ehefrauen müssen für Direktzahlungen den Ausbildungs- bzw. Praxisnachweis erbringen. Sonst werden die Direktzahlungen für den gesamten Betrieb entsprechend gekürzt.	

Die Aufteilung des Einkommens hat unter anderem Auswirkungen auf die Beiträge und die versicherten Leistungen der Sozialversicherungen in der 1. Säule. Wird die Lohndeklaration oder eine Anmeldung als Selbständigerwerbende erwogen, ist es deshalb unerlässlich, die Auswirkungen vorgängig mit der Treuhandstelle beziehungsweise der Beratungsstelle zu besprechen. ««

Der Volksmund sagt: «Wie man sich bettet, so liegt man!»

Die Vorsorgeplanung muss zwingend vor jeder Vermögensplanung erfolgen! Die beste Vermögensplanung und -beratung nützt nichts, wenn die investierten Gelder den Anlagehorizont nicht erreichen und vorher gebraucht werden, zum Beispiel, wenn man lange krank bleibt und der Lohnausfall schlecht oder gar nicht versichert ist.

Vorsorge-
planung

Sowohl Krankheit als auch Unfall betreffen meistens eine einzelne Person. Deshalb muss auch die Vorsorgeanalyse personenbezogen erfolgen. Eine Ausnahme bildet die AHV-Rente für Verheiratete, da diese plafoniert ist. Jede Privatperson sollte daher die eigene Vorsorge planen, um später finanziell abgesichert zu sein. Selbstverständlich verändert auch der eigene Tod das Leben der Hinterbliebenen.

In jeder Lebensphase bestehen unterschiedliche Vorsorgebedürfnisse. Zur Vorsorgeplanung gehört bei uns der laufende Kundenkontakt. Es gilt, Lebensveränderungen frühzeitig zu erkennen und die bestehenden Vorsorgelösungen anzupassen. Nur damit ist der berechtigte Anspruch erfüllbar, den Kunden mit all seinen Zielen und Wünschen in den Mittelpunkt zu stellen.

Für die Kundschaft bedeutet dies, die Dokumente zur Verfügung zu halten und umfassend Auskunft zu erteilen. Es geht nicht darum, die Neugier des Beraters oder der Beraterin zu stillen! Vielmehr sind all diese Informationen wichtig für eine seriöse Analyse. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Vorsorgeplan nicht den Zielen und Wünschen des Kunden entspricht.

Ob die umgesetzten Lösungen dem Kundenbedürfnis entsprechen, ist in aller Regel erst im Schadenfall erkenn- und spürbar. Zu diesem Zeitpunkt sind keine Anpassungen mehr möglich und die Qualität der seinerzeitigen Beratung tritt zutage. Wurden die finanziellen Lücken richtig erkannt und mit entsprechenden Lösungen genügend gedeckt? Eine Vorsorgeberatung mit seriösem Produktvorschlag lässt sich nicht innerhalb von wenigen Minuten erledigen. ««

Standardarbeitskräfte: Neue Grenzen

Seit dem 1. April 2019 gelten im Kanton Bern für Vollzugsmassnahmen im Bäuerlichen Bodenrecht, im Landwirtschaftlichen Pachtrecht und im Raumplanungsrecht neue Grenzen.

Neu gilt als «Landwirtschaftliches Gewerbe», wenn zur landesüblichen Bewirtschaftung mindestens folgende Standardarbeitskräfte (SAK) notwendig sind: Talgebiet 0.85 SAK, Hügel- und Berggebiet 0.60 SAK.

Wenn ein «Landwirtschaftliches Gewerbe» vorliegt, hat das hauptsächlich folgende Auswirkungen:

- Nachkommen, die das «Landwirtschaftliche Gewerbe» selber bewirtschaften wollen, haben ein Vorkaufsrecht zum Ertragswert.
- Für die Verpachtung als Einheit muss der Pachtzins genehmigt werden; die parzellenweise Verpachtung ist bewilligungspflichtig.
- Zur Sicherung der Existenz können unter bestimmten Voraussetzungen in der Landwirtschaftszone für nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Unverändert bleiben die Grenzen:

- 0.20 SAK: Einstiegsgrösse zum Erhalt der Direktzahlungen
- 0.50 SAK: Ab diesem Wert werden Grundstücke für den Vermögenssteuerwert (Amtlicher Wert) landwirtschaftlich geschätzt.
- 1.00 SAK: Mindestgrösse für die Unterstützung mit öffentlichen Investitionshilfen (Subventionen für bauliche Massnahmen, Starthilfedarlehen, Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen).

Auf der Website des Bundesamtes für Landwirtschaft kann unter www.blw.admin.ch>Instrumente>SAK die Berechnung der SAK nachvollzogen oder selber erstellt werden.

Wer die Gewerbegrenze (Talgebiet 0.85 SAK/Hügel- und Berggebiet 0.60 SAK) amtlich festlegen lassen will, kann mit einem Gesuch eine Feststellungsverfügung beim Regierungsstatthalteramt des Kantons Bern beantragen.

SAK-Grenzen ab 1. April 2019			
Direktzahlungen	Einstiegsgrösse für DZ	ab 0.20 SAK	
Amtlicher Wert	Schätzungs-methode	NL-Schätzung	ab 0.50 SAK landwirtschaftliche Schätzung
Strukturverbesserung	Investitionshilfen	Beiträge (Subventionen)	ab 1.00 SAK
		Zinsfreie Darlehen (SH, IK, BHD)	ab 1.00 SAK
Bäuerliches Bodenrecht	Gewerbe-grenze	Hügel- u. Berggebiet	ab 0.60 SAK
		Talgebiet	ab 0.85 SAK
Landw. Pachtgesetz	Bewilligungspflicht parzellenweise Verpachtung	Hügel- u. Berggebiet	ab 0.60 SAK
		Talgebiet	ab 0.85 SAK
Raumplanung	Einbauten für landw. oder nicht-landw. Nebenbetriebe	Hügel- u. Berggebiet	ab 0.60 SAK
		Talgebiet	ab 0.85 SAK

Löhne korrekt abrechnen

Arbeitgeber haben die Pflicht, für ihre Angestellten eine Lohnabrechnung zu erstellen und die Lohnsumme Ende Jahr gegenüber der Ausgleichskasse, der Steuerbehörde und der Versicherung zu deklarieren.

Die Deklaration ist nicht immer ganz einfach; so entspricht die AHV-pflichtige Lohnsumme nicht in jedem Fall dem Bruttolohn, der auf dem Lohnausweis auszuweisen ist. Lohnsummen unter CHF 2'300.– pro Jahr und Arbeitgeber beispielsweise sind zwar von der AHV-Beitragspflicht befreit, ein Lohnausweis ist dennoch auszustellen. Beim Ausfüllen des Lohnausweises muss dem Arbeitgeber bewusst sein, dass es sich um eine Urkunde handelt. Falsch ausgefüllte Lohnausweise können steuer- und strafrechtliche Folgen haben. Es lohnt sich also, bei Unsicherheit die Lohnabrechnungen durch Ihren Treuhänder überprüfen zu lassen! ««

Lohnabrechnung			
Arbeitgeber	Muster Hans, Musterhof 1, 9999 Muster		
Arbeitnehmer	Beispiel Fritz, Musterhof 1, 9999 Muster		
Lohn vom 1.10.2019	bis 31.10.2019		
AHV-Nr.	Neue AHV-Nr. 756.1234.5678.9		
Lohn		CHF	3'000.00
+ Naturallohn	Verpflegung und Unterkunft	CHF	990.00
+ Andere AHV beitragspflichtige Leistungen			
+ Überstunden	h à CHF		–
+ Freizeit- und Ferienentschädigung	% von CHF		–
Bruttolohn		CHF	3'990.00
- AHV, IV, EO	5.125 %	CHF	204.50
- Arbeitslosenversicherung (ALV)	1.100 %	CHF	43.90
- Unfallversicherung	1.641 %	CHF	65.50
- Berufliche Vorsorge		CHF	89.10
Nettolohn		CHF	3'587.00
- Taggeldversicherung	0.325 %	CHF	12.95
- Krankenversicherung			–
- Steuern	Tarif		–
- Naturallohn		CHF	990.00
- Andere Abzüge			
- Vorschuss			
+ Familienzulagen			
+ Rückvergütung von Spesen			
+ Andere Auszahlungen			
Barlohn, Auszahlung		CHF	2'584.05



Wussten Sie?

Zupacht-Land bei Betriebsübergabe

Wird die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes an einen Nachfolger übertragen, gehen bestehende Pachtverträge nicht automatisch an diesen über. Der Nachfolger muss dem Verpächter schriftlich mitteilen, dass er das Land pachtweise weiterbewirtschaften möchte. Wenn der Verpächter innerhalb von drei Monaten den Nachfolger nicht ablehnt, tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein. Innerhalb dieser drei Monate kann der Verpächter den Abschluss eines neuen Pachtvertrages verlangen oder sogar den Nachfolger als neuen Pächter ablehnen.

Kündigungsfrist für Pachtverträge

Die Kündigungsfrist für gepachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften beträgt mindestens ein Jahr und muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung ist empfangsbedürftig, das heisst, sie muss eingeschrieben zugestellt oder persönlich übergeben werden. Eine zu späte Kündigung ist nicht ungültig. Sie gilt als rechtmässige Kündigung auf den nächst möglichen ordentlichen Kündigungstermin.

Löschung Wohnrechte im Grundbuch

Das Wohnrecht ist eine Personaldienstbarkeit, ist unübertragbar und nicht vererblich. Bestehende Wohnrechte können nur von den berechtigten Personen persönlich gelöscht werden. Das Grundbuchamt verlangt zusätzlich zum Löschantrag eine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar. Die Beglaubigung bestätigt die Identität der Person und stellt fest, dass der Antrag von der betreffenden Person unterschrieben ist. Die Löschung von Wohnrechten erfolgt nie automatisch aufgrund von Ereignissen, wie Wegzug, Eintritt in ein Heim, Unzurechnungsfähigkeit oder dergleichen.

Starthilfedarlehen und Hofübernahme

Wer ein Starthilfedarlehen der Landwirtschaftlichen Kreditkasse zum Zeitpunkt der Pachtübernahme des elterlichen Betriebes oder bei der Gründung einer Generationengemeinschaft erhalten hat, muss spätestens im Alter von 35 Jahren den betreffenden Betrieb zu Eigentum übernommen haben. Sonst muss die Restschuld dieses Starthilfedarlehens zurückgezahlt werden.

Altersguthaben: Rente oder Kapital?

Wer in Pension geht, steht vor der Wahl: Soll ich das Geld in meiner Pensionskasse besser als Rente oder als Kapital beziehen? Dieser Entscheid ist endgültig und wirkt sich über viele Jahre aus. Die Optionen sollten gut abgewägt werden.

Mit einer Rente ist das Einkommen bis ans Lebensende gesichert. Sie hat auch den Vorteil, dass man sich nicht darum kümmern muss, das Geld anzulegen. Der Nachteil ist, dass man mit grossen Einbussen rechnen muss. Denn die Höhe der Rente hängt vom Umwandlungssatz ab und dieser dürfte weiter sinken. Zudem muss man die Rente vollumfänglich als Einkommen versteuern.

Weniger Steuern bezahlen bei Kapitalbezug

Wer Kapital bezieht, zahlt in der Regel weniger Steuern und bleibt flexibel, zum Beispiel um Kindern einen Erbvorbezug zu ermöglichen. Das Kapital wird angelegt und sukzessive aufgebraucht. Viele fürchten sich jedoch davor, das Anlagerisiko selbst zu tragen. Wenn man sein Guthaben auszahlen lässt und nicht alles aufbraucht, kann man den Rest frei vererben. Hat man sich für eine lebenslange Rente entschieden, sind die Hinterbliebenen oft schlechter gestellt. Immer mehr angehende Pensionierte wählen heute eine Kombination: Sie beziehen einen Teil als Rente und den Rest als Kapital. So lassen sich die Vorteile beider Varianten kombinieren und die Risiken verteilen.

Wenn Ehepaare nicht bei der gleichen Pensionskasse versichert sind, sollten sie die Umwandlungssätze und die Leistungen für überlebende Partner vergleichen. Es kann sich lohnen, wenn der Partner, dessen Pensionskasse den höheren Umwandlungssatz anwendet, die Rente bezieht. Entscheidend ist auch die Lebenserwartung. Weil Frauen statistisch länger leben, beziehen sie ihre Rente in der Regel länger als gleichaltrige Männer.

Vor- und Nachteile der Bezugsmöglichkeiten

	Vorteile	Nachteile
Kapitalbezug	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Steuerbelastung ✓ Flexible Kapitalentnahmen ✓ Begünstigung unter Berücksichtigung des Erbrechts 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Anlagerisiko ✗ Selbstdisziplin
Rente	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Sicherheit ✓ Lebenslang garantiertes Einkommen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Steuerbelastung ✗ Abhängigkeit vom Umwandlungssatz

Bezugsmöglichkeiten bei Agrisano Prevos

Bei der in der Landwirtschaft verbreiteten Pensionskasse Agrisano Prevos sehen die Bezugsmöglichkeiten wie folgt aus:

Reglementarischer Altersrücktritt: Zum Zeitpunkt des reglementarischen Rücktrittsalters (65, für Mann und Frau) steht eine der folgenden Bezugsformen zur Wahl:

- Lebenslängliche Altersrente
- Einmalige Kapitalauszahlung des gesamten Altersguthabens
- Mischform: Ein Teil Rente, der andere Teil Kapitalauszahlung

Vorzeitiger Altersrücktritt: Männer und Frauen können frühestens 7 Jahre vor dem reglementarischen Rücktrittsalter (65) den Bezug der Altersleistung beantragen. Die Bezugsformen sind die Gleichen wie beim reglementarischen Altersrücktritt.

Aufschub des Altersrücktritts: Wer nach 65 weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die reglementarischen Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis erfüllt und mindestens ein jährliches, BVG-pflichtiges Erwerbseinkommen von CHF 3'555.– (Stand 2019) erwirtschaftet, kann mittels Gesuch einen Aufschub bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahrs verlangen. Der Wegfall eines dieser Aufschubkriterien bewirkt die sofortige Fälligkeit. Die aufgeschobene Altersleistung kann man nur noch als einmalige Kapitalleistung beziehen.

Leistungen für Hinterlassene: War die versicherte Person verheiratet, so hat der überlebende Ehegatte Anrecht auf eine Witwen-/Witwerrente in der Höhe von 60 % der Altersrente. Verstirbt auch der Witwer bzw. die Witwe, werden die restlichen Jahresrenten – unter Berücksichtigung von Rentenbezugsdauer und Alter – als einmalige Kapitalauszahlung an die Hinterlassenen ausgerichtet.

War die versicherte Person alleinstehend oder verwitwet, so erhalten die Hinterlassenen ein einmaliges Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente der versicherten Person. Mit jedem Folgejahr sinkt das Todesfallkapital um eine jährliche Altersrente und beträgt am Ende des 10. Jahres nach Altersrentenbeginn null.

Einmalige Kapitalauszahlung: Wird ein vollständiger oder teilweiser Kapitalbezug bei einem vorzeitigen oder reglementarischen Altersrücktritt gewünscht, so muss dies der Pensionskasse fristgerecht mitgeteilt werden. Innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Bezugsdatum der Kapitalauszahlung getätigte Einkäufe dürfen nicht als Kapital bezogen werden. Kommt es trotzdem dazu, wird es ein Nachsteuerverfahren geben, respektive der Einkauf wird nicht zum Abzug von der Einkommenssteuer zugelassen.

Die Frage «Pensionskasse als Rente oder als Kapital?» kann man nicht allgemeingültig beantworten. Setzen Sie sich rechtzeitig mit dieser Frage auseinander und ziehen Sie Ihren Treuhänder als Vertrauensperson bei. ☞☞

Späte Steuern – gute Steuern!

«Ufhöre ds bure mues me vermöge!» ist ein oft gehörter Spruch unter Landwirten ohne Hofnachfolger. Tatsächlich kann eine Betriebsaufgabe happige Steuer- und AHV-Nachforderungen auslösen.

Der Tag der Hofaufgabe ist der Tag der steuerlichen Abrechnung. Besonders zu beachten sind die Liegenschaften. Wurden Abschreibungen gebucht, um das Einkommen zu senken, so werden diese wieder besteuert mit der Begründung, dass der Verkehrswert über dem Buchwert liegt. Somit wären die Abschreibungen, das Verbuchen einer Wertverminderung, nicht nötig gewesen. Sie werden als wieder eingebrachte Abschreibungen zum Liquidationsgewinn gezählt.

Wieso wurde auf der Liegenschaft abgeschrieben?

Der Treuhänder entscheidet mit dem Kunden zusammen, ob während der Dauer der Erwerbstätigkeit das «normale Einkommen» für die Steuern mit Abschreibungen auf der Liegenschaft gedrückt werden soll. Dies geschieht im Wissen, dass diese Steueroptimierung unter Umständen später als Liquidationsgewinn wieder versteuert werden muss. Denn das Einkommen aus der Buchhaltung wird nicht nur für die Steuern, sondern auch für die Berechnung der Prämienverbilligung, der Stipendien oder der Stiftung «Das Leben meistern» herangezogen.

Warum lieber «Liquidationsgewinn» versteuern statt «normales Einkommen»?

Bei Bund und Kanton ist es möglich, den Liquidationsgewinn ab Alter 55 und bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu einem tieferen Satz als das normale Einkommen, dem so genannten Vorsorgetarif, zu versteuern. Während beim Kanton Bern die ersten CHF 260'000.– Liquidationsgewinn immer als Sondersteuer abgerechnet werden, muss beim Bund der separat besteuerte Liquidationsgewinn berechnet werden.

Wegen der AHV eventuell vorzeitig aufhören

Die AHV unterscheidet nicht zwischen «normalem Einkommen» und «Liquidationsgewinn». Das im Kalenderjahr erzielte Einkommen und der Liquidationsgewinn werden zusammengezählt für die Berechnung der AHV-Beiträge. Für die Berechnung der AHV-Rente werden nur die Einkommen bis Alter 64 zusammengezählt. In der Konstellation «hoher Liquiditätsgewinn / Rentenerwartung unterhalb des Maximums» kann es deshalb sinnvoll sein, die selbständige Erwerbstätigkeit spätestens mit Alter 64 aufzugeben und gleichzeitig den Liquidationsgewinn bei der AHV abzurechnen.

Steuern und AHV-Beiträge aufschieben

Wenn der Betrieb verpachtet wird, kann freiwillig weiterhin eine Buchhaltung geführt und die Besteuerung aufgeschoben werden. Erst mit dem Verkauf der Liegenschaft wird dann ein Liquidationsgewinn steuerbar. Mit den Steuern sind auch die AHV-Beiträge geschuldet.



Gibt es nur bei Verkauf oder Hofaufgabe einen Liquidationsgewinn zu versteuern?

Wird auf einem Betrieb mit vermieteten Wohnungen die landwirtschaftliche Produktion so stark reduziert, dass über mehrere Jahre mehr Einkommen mit Miete als mit der landwirtschaftlichen Produktion erzielt wird, so überführt die Steuerverwaltung den Betrieb vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Im Zeitpunkt der Überführung werden die Abschreibungen auf der Liegenschaft als Liquidationsgewinn besteuert. Der Vorsorgetarif wird nur gewährt, wenn der Betriebsleiter über 55 Jahre alt ist und die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Fazit: Ein Liquidationsgewinn ist nicht grundsätzlich etwas Schlechtes. Der Landwirt konnte während der aktiven Zeit mehr Steuern sparen, als er mit dem Liquidationsgewinn versteuern muss. Auf einen Liquidationsgewinn sollte man jedoch vorbereitet sein und das Geld vorgängig für die Steuern und die AHV-Nachzahlung reservieren. Es lohnt sich, mit dem Treuhänder abzuklären, ob bei einer Hofübergabe oder Hofaufgabe mit einem Liquidationsgewinn zu rechnen ist und wann der richtige Zeitpunkt da ist, diesen bei den Steuern und der AHV abzurechnen. ««

CHF 1'000'000.–	Gestehungskosten / Anlagekosten	Abschreibungen	Wiedereingebrachte Abschreibungen / Liquidationsgewinn	
CHF 900'000.–				
CHF 800'000.–				
CHF 700'000.–				
CHF 600'000.–				Steuerlicher Buchwert
CHF 500'000.–				
CHF 400'000.–				
CHF 300'000.–				
CHF 200'000.–				
CHF 100'000.–				

Neue Webapplikation: A-TWIN.Cash 2.0

Die neueste Version unserer bewährten Buchhaltungssoftware A-TWIN.Cash ist eine Cloud-Lösung und basiert auf modernster Webapplikations-Technologie.

Dabei hat sowohl der Kunde als auch der Treuhänder jederzeit einen direkten Online-Zugriff auf die Buchhaltungsdaten. Damit wird die Arbeitsteilung zur Erledigung der Buchhaltung wesentlich vereinfacht. Es gibt viele Argumente, die für eine Umstellung sprechen:

- Rascher und gemeinsamer Datenzugriff (Kunde und Treuhänder) => eine Fernwartung ist nicht mehr nötig
- Kein Datenaustausch mehr (z.B. mit USB-Stick)
- Datensicherungen fallen weg
- Datenspeicher Ihres PCs wird geschont
- Datensicherheit ist gewährleistet, die «Daten-Wolke» befindet sich in der Schweiz.
- Andere sensible Betriebsdaten (z.B. GELAN, TVD) werden schon seit Jahren externen Datenspeichern anvertraut.

Die Umstellung auf die neue Applikation mit den bekannten Modulen (siehe Abbildung) wird ab 2020 in Etappen erfolgen. Erste Betriebe wenden die neue Cloud-Lösung von A-TWIN.Cash 2.0 bereits an. Deren positives Feedback stimmt uns zuversichtlich, dass wir viele Betriebsleiterfamilien zu einer Umstellung bewegen können, ganz nach dem Motto:

«Nichts ist so beständig wie der Wandel!»



Ringtagungen 2019 – nicht verpassen!

Bereits sind wir in den Vorbereitungen unserer diesjährigen Ringtagungen. Wir werden Ihnen wiederum ein vielfältiges Programm mit wichtigen Informationen aus den Bereichen Buchhaltung, Unternehmensberatung, Vorsorge/Versicherungen und Steuern bieten.

Zu den Tagungen Ihres Ringes werden Sie mit separater Post persönlich eingeladen.

Können Sie die Tagesveranstaltung zu Ihrem Ring nicht besuchen? Dann kommen Sie an eine unserer Abendveranstaltungen!

Daten unserer Abendveranstaltungen (Beginn jeweils 19.45 Uhr)

Mittwoch, 27.11.2019	Restaurant Lamm Wislisau, Rüscheegg Heubach
Dienstag, 03.12.2019	Gasthof Bären, Toffen
Mittwoch, 04.12.2019	Restaurant Rössli Arnisäge, Arni
Dienstag, 10.12.2019	Restaurant Kreuzweg, Unterlangenegg

Unser Tipp

*Einfach teilnehmen,
es spielt keine Rolle, wann
oder wo. Hauptsache,
Sie sind auch dieses Jahr
wieder dabei!*